

ZÜSSOWER AMTSBLATT

BEKANNTMACHUNGEN UND INFORMATIONEN DES AMTES ZÜSSOW

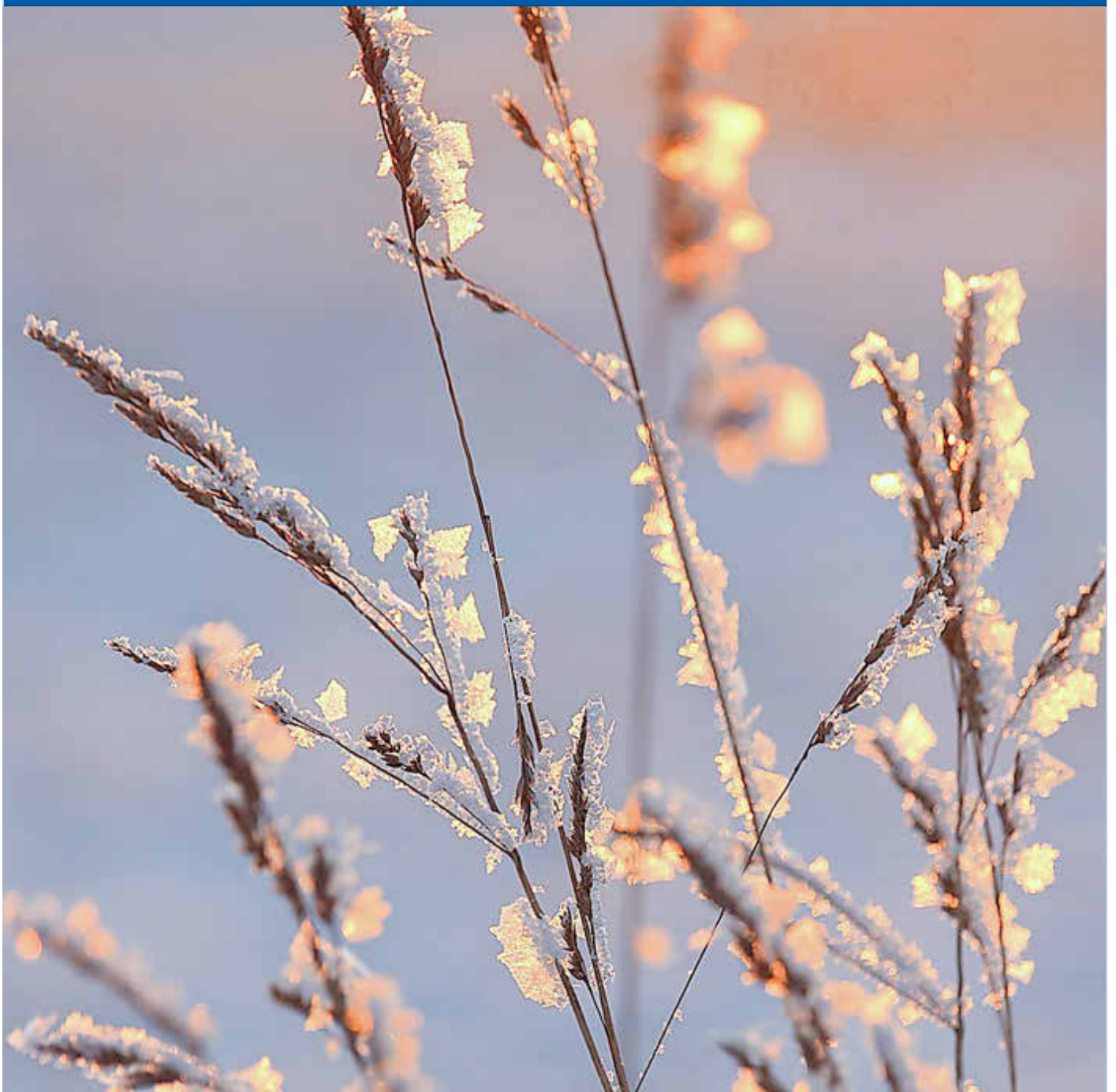
mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow
und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin,
Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg,
Ziethen und Züssow



Jahrgang 21

Mittwoch, den 8. Januar 2025

Nummer 01



„Amtliches Bekanntmachungsblatt“ - kostenlos

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

1. Öffnungszeiten des Amtes	2
2. Erreichbarkeit der Mitarbeiter/-innen des Amtes	3
3. Sprechzeiten der Bürgermeister/-innen	4
4. Geänderte Sprechzeiten im Bereich Wohngeld	5
5. Öffnungszeiten der Bibliotheken	5
6. Sprechzeiten der Schiedsstelle des Amtes Züssow	5
7. Sitzungstermine	5
8. Zuwendungsbescheide für die Stadt Gützkow und die Gemeinde Züssow	5

Bekanntmachungen und Informationen der Gemeinden

1. Neujahrsgruß der Gemeinde Bandelin	8
2. Beschlüsse des Amtsausschusses vom 05.12.2024	6
3. Beschlüsse des Gemeindevertretung Gribow vom 20.11.2024	8
4. Hauptsatzung der Gemeinde Gribow	8
5. Beschlüsse des Gemeindevertretung Groß Kiesow vom 09.12.2024	10
6. Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin	12
7. Beschlüsse der Gemeindevertretung Karlsburg vom 03.12.2024	16
8. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2024	18
9. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 18.11.2024	19
10. Beschlüsse der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 09.12.2024	20
11. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2024	21
12. Hauptsatzung der Gemeinde Murchin	21

13. Beschlüsse der Gemeindevertretung Rubkow vom 10.12.2024	24
14. Beschlüsse der Gemeindevertretung Schmatzin vom 09.12.2024	26
15. Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin	27
16. Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg	29

Wir gratulieren

	32
Schulen und Kita	
1. Peenetaleschule Gützkow: Fünf Medaillen beim Weihnachtsmehrkampf in Anklam	32
2. Weihnachtsgruß der Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow	33

Kultur und Sport

1. Tannenbaumverbrennen in Bandelin	33
2. Ausstellung in Krebsow	33
3. Tannenbaumverbrennen in Züssow	33
4. Fasching in Gützkow	34
5. Tannenbaumverbrennen in Karlsburg	34
6. Neujahrsgrüße des Volkssolidarität Züssow	34
7. Workshop in Krebsow	35

Kirchennachrichten

1. Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow – Schlatkow – Ziethen	36
2. Nachrichten der Kirchengemeinden Züssow – Ranzin – Zarnekow	37
3. Der Kirchenbote	37

Weitere Informationen und Bekanntmachungen

1. Mitgliederversammlung Rotwildhegegemeinschaft „Zwischen Peene und Ryck“	40
2. Nachruf Hans Raichle	40

Bekanntmachungen und Informationen des Amtes Züssow

Kontakt & Sprechzeiten des Amtes Züssow

Sprechzeiten

Dienstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 - 12:00 und 13:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

bitte vereinbaren Sie für Ihren Besuch möglichst einen Termin. Sie erhalten bei der Terminvereinbarung wichtige Informationen, welche Unterlagen mitzubringen sind. Wartezeiten können dadurch reduziert werden.

Terminvergabe für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt

Ab Januar 2025 besteht für Angelegenheiten im Einwohnermeldeamt die Möglichkeit der Online-Terminvergabe auf unserer Homepage. Bitte nutzen Sie gerne diesen neuen Service.

Alternativ können Sie auch telefonisch Termine vereinbaren. Eine telefonische Terminvergabe erfolgt ausschließlich über:

Einwohnermeldewesen im Bürgerbüro Gützkow	Einwohnermeldewesen/Kultur im Bürgerbüro Ziethen	Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) im Bürgerbüro Züssow
Frau Schmidt 038355 643-223 s.schmidt@amt-zuessow.de	Frau Stöhr 038355 643-324 p.stoehr@amt-zuessow.de	Frau Zeising 038355 643-127 p.zeising@amt-zuessow.de

Für alle weiteren Verwaltungsleistungen sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **telefonisch**, per **E-Mail** oder **Brief** erreichbar.

Die Kontaktdaten finden Sie zusätzlich auf der **Homepage** des Amtes unter <https://www.amt-zuessow.de/Amt-Zuessow/Verwaltung/> oder unter dem aufgedruckten QR-Code:

Kontakt

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow
Telefon Zentrale: 038355 643-0
E-Mail: info@amt-zuessow.de
Homepage: www.amt-zuessow.de



Erreichbarkeit der Mitarbeiter des Amtes Züssow

Amtsvorsteher/Leitende Verwaltungsbeamtin (LVB)

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Amtsvorsteher	Herr Wendt	038355/643-400	amtsvorsteher@amt-zuessow.de
LVB	Frau Jantz		s.jantz@amt-zuessow.de
Sekretariat Amtsvorsteher/LVB	Frau Schuhmacher	038355 643-160	v.schuhmacher@amt-zuessow.de

Fachbereich Zentrale Verwaltung

Sitz: 17495 Züssow, Dorfstraße 6

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Winkler	038355 643-121	c.winkler@amt-zuessow.de
Zentrale Servicestelle für Gremien	Frau Schwärig	038355 643-113	k.schwaerig@amt-zuessow.de
Verwaltungsorganisation/Wahlen	Frau Daubitz	038355 643-117	j.daubitz@amt-zuessow.de
Personalverwaltung	Frau Effer	038355 643-114	s.effer@amt-zuessow.de
Personalangelegenheiten	Frau Ehrhardt	038355 643-115	k.ehrhardt@amt-zuessow.de
Personal/ Aus- u. Fortbildung/ Kommunales/ Wahlen	Frau Tramp	038355 643-120	j.tramp@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Habeck	038355 643-123	a.habeck@amt-zuessow.de
Informationstechnik	Herr Onemichl	038355 643-124	m.onemichl@amt-zuessow.de
Informationstechnik/ Fachverfahren/ Öffentlichkeitsarbeit	Herr Fiedler	038355 643-111	s.fiedler@amt-zuessow.de

Stabstelle:

Zentrale Steuerung und Controlling	Frau Kloker	038355 643-332	r.kloker@amt-zuessow.de
------------------------------------	-------------	----------------	-------------------------

Fachbereich Finanzen

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Frau Ploetz	038355 643-322	a.ploetz@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Beiträge	Herr Kraffzig	038355 643-313	k.kraffzig@amt-zuessow.de
Haushaltswesen/Abgaben/Steuern	Herr Krüger	038355 643-337	o.krueger@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Herr Nuelken	038355 643-312	l.nuelken@amt-zuessow.de
Abgaben/Steuern	Frau Rogge	038355 643-344	d.rogge@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Turski	038355 643-342	u.turski@amt-zuessow.de
Geschäftsbuchhaltung	Frau Göritz	038355 643-318	m.goeritz@amt-zuessow.de
Kassenleitung	Frau Henkel	038355 643-319	e.henkel@amt-zuessow.de
Kasse	Frau Legat	038355 643-338	a.legat@amt-zuessow.de
Vollstreckung	Frau Krüger	038355 643-336	a.krueger@amt-zuessow.de

Fachbereich Bau- und Grundstücksmanagement

Sitz: 17506 Gützkow, Pommersche Str. 27

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches	Herr Saß	038355 643-218	r.sass@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Förderung/Vergabe	Herr Braun	038355 643-227	m.braun@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Frau Reishaus	038355 643-226	b.reishaus@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Mill	038355 643-220	c.mill@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau	Herr Lezian	038355/643-211	a.lezian@amt-zuessow.de
Hoch-/Tiefbau/Gebäude-/ Grundstücksmanagement	Herr Kruse	038355 643-229	e.kruse@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Gurr	038355 643-216	s.gurr@amt-zuessow.de
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Garbe	038355/643-216	<u>i.garbe@amt-zuessow.de</u>
Bauleitplanung/Bauordnung	Frau Schmidt	038355 643-224	n.schmidt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Gebhardt	038355 643-217	m.gebhardt@amt-zuessow.de
Straßenwesen	Herr Schmidt	038355 643-221	h.schmidt@amt-zuessow.de
Baumschutz/Baumpflege/ Verkehrssicherungspflicht	Frau Töpfer	038355 643-230	k.toepfer@amt-zuessow.de
Liegenschaften	Frau Eberhardt	038355 643-215	k.eberhardt@amt-zuessow.de
Liegenschaften/Pachten	Frau Nickel	038355 643-212	e.nickel@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement/ Friedhofswesen	Frau Gehrke	038355 643-222	d.gehrke@amt-zuessow.de
Gebäude-/Grundstücksmanagement	Frau Schlotmann	038355 643-213	m.schlotmann@amt-zuessow.de

Fachbereich Bürgerdienste

Sitz: 17390 Ziethen, Dorfstraße 68 A

Postanschrift: Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Leitung des Fachbereiches Öffentliche Sicherheit und Ordnung/ Wild- und Jagdschaden/Schiedsstelle Katastrophenschutz/Ordnungsrechtliche Angelegenheiten	Frau Baumgardt	038355 643-335	d.baumgardt@amt-zuessow.de
Brandschutz/Gewerbe	Herr Geetz	038355 643-330	k.geetz@amt-zuessow.de
Brandschutz	Herr Krohn	038355 643-331	m.krohn@amt-zuessow.de
Standesamt	Frau Peters	038355 643-325	n.peters@amt-zuessow.de
Schulverwaltung/Kita	Frau Stolzenburg	038355 643-315	a.stolzenburg@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Kolletschke	038355 643-327	l.kolletschke@amt-zuessow.de
Wohngeld (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Lehmann	038355 643-311	l.lehmann@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen (Bürgerbüro Gützkow)	Frau Brauer	038355 643-219	s.brauer@amt-zuessow.de
Einwohnermeldewesen/Kultur (Bürgerbüro Ziethen)	N.N.	038355 643-225	
Einwohnermeldewesen/KFZ (tw. Um- und Abmeldung) (Bürgerbüro Züssow)	Frau Schmidt	038355 643-223	s.schmidt@amt-zuessow.de
	Frau Stöhr	038355 643-324	p.stoehr@amt-zuessow.de
	Frau Zeising	038355 643-127	p.zeising@amt-zuessow.de

Sprechzeiten und Kontaktdaten der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister

Postanschrift der Bürgermeister/innen:

Gemeinde (Name der Gemeinde)

Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

Gemeinde/ Stadt	Bürgermeister	Wochentag/Kontaktdaten	Zeit	Ort
Bandelin	Dirk Brassow	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-401 bgm.bandelin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum, Bandelin, Heckenweg 21 B
Gribow	Thomas Peterson	von Montag bis Freitag Tel.: 0170 5045438 bgm.gribow@amt-zuessow.de	09:00 - 18:00 Uhr	
Groß Kiesow	Jürgen Herrmann	1. Donnerstag im Monat Tel.: 038355 643-403 bgm.grosskiesow@amt-zuessow.de	18.00 - 19.00 Uhr	Feuerwehr Groß Kiesow
Groß Polzin	Sebastian Hornburg	1. Donnerstag im Monat oder nach telefonischer Absprache Tel.: 03836 202183 bgm.grosspolzin@amt-zuessow.de	18:00 - 19:00 Uhr	Gemeinderaum in Quilow (ehemaliger Konsum)
Gützkow	Jutta Dinse	Dienstag, Tel.: 038355 643-405 bgm.guetzkow@amt-zuessow.de	16:00 - 18:00 Uhr	im Rathaus Gützkow
Karlsburg	Mathias Bartoszewski	von Montag bis Freitag nach Vereinbarung Tel.: 038355 643 406, 0151 55768308, bgm.karlsburg@amt-zuessow.de	09:00-16:00 Uhr	
Klein Bünzow	Christian Siegert	1. Dienstag im Monat oder nach Vereinbarung bgm.kleinbuenzow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	im Gemeinderaum Klein Bünzow, Bahnhof 35
Murchin	Matthias Freitag	Montag Tel.: 038355 643-408 bgm.murchin@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	im Gemeindebüro Murchin, Dorfstr. 50
Rubkow	Holger Wendt	nach Vereinbarung unter Tel.: 038355 643-409 bgm.rubkow@amt-zuessow.de		
Schmatzin	Dr. Bernd Lukasch (1. Stellv. Bgm.)	nach Vereinbarung unter bgm.schmatzin@amt-zuessow.de		
Wrangelsburg	Paul Juds	nach telefonischer Absprache Tel.: 038355 643-411 bgm.wrangelsburg@amt-zuessow.de		
Ziethen	Philipp Müller	nach telefonischer Vereinbarung Tel.: 038355 643-412 bgm.ziethen@amt-zuessow.de		
Züssow	Marian Schoknecht	3. Dienstag im Monat Tel.: 038355 643-413 bgm.zuessow@amt-zuessow.de	17:00 - 18:00 Uhr	Gemeinderaum Züssow, Schulstr. 1,

Erreichbarkeit der Ortsvorsteher der Gemeinde Karlsburg

Ortsteil Karlsburg:

Ortsvorsteher: Christoph Hasenbank 0160 2449977 Mo. - Fr.
c.hasenbank@gmx.de

Stellvertreter: Marion Wilke

Ortsteil Lühhansdorf:

Ortsvorsteher: Sylvia Boldt 038355 12886 Mo. - Fr. (Anrufbeantworter ist geschaltet)

Stellvertreter: Kati Vilbrandt 0162 1092083 Mo. - Fr.

Geänderte Sprechzeiten im Bereich Wohngeld ab 16.12.2024

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

im Bereich der Wohngeldbearbeitung kommt es leider zu Verzögerungen. Leider führen programmtechnische Probleme und personelle Engpässe zu Einschränkungen im Wohngeldbereich und Sie müssen mit längeren Bearbeitungszeiten rechnen. Um eine schnelle Bearbeitung zu ermöglichen, reichen Sie Ihre Anträge bitte vollständig ein und sehen von telefonischen Nachfragen ab. Bei vollständigen Unterlagen/Anträgen erfolgt die Bearbeitung nach Datum des Antragseingangs. Aus den vorgenannten Gründen werden die Sprechtage (einschließlich telefonische Erreichbarkeit) ab dem 16. Dezember 2024 auf Dienstag und Donnerstag beschränkt.

Wir bitten Sie Ihre Anfragen möglichst per E-Mail zu stellen.

Auch Anfragen für Neuansträge bzw. Weitergewährungen können Sie gerne per E-Mail an die zuständige Kollegin richten. Geben Sie bitte unbedingt Ihre Telefonnummer für Rückfragen der Wohngeldbehörde an: **S.Brauer@amt-zuessow.de**

Vielen Dank für Ihr Verständnis!

S. Jantz
Leitende Verwaltungsbeamtin

Sprechzeit der Schiedsstelle des Amtes Züssow

Schiedsman: Herr Lorenz Bußmann
Stellvertretung: Herr Marian Schoknecht und Herr Alf Hänle
E-Mail: schiedsstelle@amt-zuessow.de
Telefon: 038355/643-140
(nur während der Sprechzeit der Schiedsstelle)

Wochentag/Monat: 1. Dienstag im Monat
Zeit: 17:00-18:00 Uhr
Ort: Amtsgebäude Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow

oder nach Vereinbarung. Auf Wunsch sind Termine im Bürgerbüro Ziethen möglich.

Öffnungszeiten der Bibliothek Gützkow

Tel.: 038353 50622

Donnerstag: 14:00 - 17:00 Uhr

Öffnungszeiten der Bibliothek in Karlsburg

Dienstag 17:00 - 18:00 Uhr im Haus der Gemeinde in Karlsburg

Öffnungszeiten der Bibliothek in Züssow

Dienstag, 14.01.2025	15:15 – 17:00 Uhr
Dienstag, 11.03.2025	15:15 – 17:00 Uhr
Dienstag, 08.04.2025	15:15 – 17:00 Uhr

Sitzungstermine

14.01.2025	Gemeindevertretung Karlsburg
16.01.2025	Gemeindevertretung Bandelin
16.01.2025	Gemeindevertretung Ziethen
03.02.2025	Gemeindevertretung Groß Polzin
04.02.2025	Gemeindevertretung Karlsburg
06.02.2025	Gemeindevertretung Züssow

Auf Grund des frühzeitigen Redaktionsschlusses kann es zu Änderungen der Sitzungen bzw. fehlenden Terminen in der Liste kommen. Bitte beachten Sie daher den Sitzungskalender auf unserer Homepage:

www.amt-zuessow.de/gremien

Zuwendungsbescheide für die Stadt Gützkow und die Gemeinde Züssow

Am 13. Dezember 2024 besuchte der Landrat die Stadt Gützkow und die Gemeinde Züssow in unserem Amtsbereich.

Zuerst machte Herr Michael Sack einen Halt in Gützkow, um für das neue Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 20 einen Zuwendungsbescheid in Höhe von 178.222,00 Euro zu überreichen. Dieses Fahrzeug ist für die



Freiwillige Feuerwehr Gützkow dringend notwendig, da das ehemalige Löschgruppenfahrzeug bei einem Verkehrsunfall am 19.02.2022 einen Totalschaden erlitt. Anschließend kamen die Bürgermeisterin, Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Gützkow und der Landrat ins Gespräch.

Der nächste Stopp für den Landrat war im Feuerwehrgerätehaus in Züssow. Auch hier wurde ein Zuwendungsbescheid an den Bürgermeister und die Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Züssow in Höhe von 111.067,00 Euro überreicht. Die Gemeinde Züssow hat laut Brandschutzbedarfsplanung den Bedarf für ein Tanklöschfahrzeug und dieses wird durch Abruf eines Fahrzeuges aus der Landeszentralbeschaffung des Landes Mecklenburg-Vorpommern beschafft. Auch hier durfte anschließend der Austausch mit dem Bürgermeister und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr Züssow nicht fehlen.

Die Stadt Gützkow und die Gemeinde Züssow bedanken sich ausdrücklich für die Unterstützung seitens des Landkreises Vorpommern-Greifswald bei diesen kostenintensiven Investitionen in den örtlichen abwehrenden Brandschutz und der Technischen Hilfeleistung.



Amtliche Bekanntmachungen und Informationen

Amt Züssow

Beschlüsse des Amtsausschusses vom 05.12.2024

Öffentlicher Teil:

Ausschüttung liquider Mittel des Amtes Züssow an die Gemeinden des Amtes:

Der Amtsausschuss beschließt aus den vorhandenen liquiden Mitteln des Amtes 500.000,00 € zur Senkung der Amtsumlage auszuschütten.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltsplan und Haushaltssatzung des Amtes Züssow 2025:

Der Amtsausschuss beschließt gemäß der §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|-------------------------------------|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 6.972.200 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der | |
| | Aufwendungen von | 7.277.900 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung | |
| | der Rücklagen von | -305.700 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden | |
| | Einzahlungen von | 6.915.700 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden | |
| | Auszahlungen ¹ von | 7.166.100 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der | |
| | laufenden Ein- und Auszahlungen | |
| | von | -250.400 EUR |

- | | | |
|----|---------------------------|---------------|
| b) | einen Gesamtbetrag der | |
| | Einzahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit von | 158.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der | |
| | Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit von | 407.600 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und | |
| | Auszahlungen aus der | |
| | Investitionstätigkeit von | --249.600 EUR |

festgesetzt.

1 einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 691.500 EUR

§ 5

Hebesätze

entfällt

§ 6

Amtsumlage

Die Amtsumlage wird auf 26,319 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Schulumlage wird auf 14,975 v.H. der Umlagegrundlagen festgesetzt.

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 56,5127 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
 - Einstellungen in Rücklagen
 - Interne Leistungsverrechnungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

- Einstellungen in Rücklagen
 - Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Interne Leistungsverrechnungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.147.577,00 EUR.
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 153.175,09 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 1.144.503,70 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 16 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 1

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023:

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Gleichzeitig beschließt der Amtsausschuss die Überschreitungen

- im Teilhaushalt 20 – Schulen und Kindereinrichtungen um 415.815,87 € in der Ergebnisrechnung und 408.005,49 € im laufenden Saldo der Finanzrechnung (im THH 20 ist dies auf Mindereinnahmen aus Gast-schulbeiträgen zurück zu führen) sowie
- im Teilhaushalt 30 – Finanzen mit 28.416,99 € in der Ergebnisrechnung. (im THH 30 sind Mehrauszahlungen für Personal ent-standen).

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Amtsvorsteherin / des Amtsvorstehers für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J. Dinse / H. Wendt)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt der Amtsausschuss lt. § 60 Kommunalverfassung M-V die Entlastung der Amtsvorsteherin Frau Dinse und des Amtsvorstehers Herr Wendt für die jeweilige Dauer ihrer Amtszeit im Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 15 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Schulsozialarbeit für die Schulen in Trägerschaft des Amtes Züssow im Jahr 2025:

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Name, Vor-name)

Der Vertreter der Gemeinde Rubkow hat kein Stimmrecht nach § 134 Abs. 4 KV M-V

Der Amtsausschuss Züssow beschließt die Fortführung der Schulsozialarbeit an den Schulen des Amtes Züssow für das Jahr 2025 zu den angebotenen Konditionen des Caritasverbandes für das Erzbistum Berlin e.V..

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen:16 Nein-Stimmen:0 Enthaltungen:0

Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow:

Der Amtsausschuss beschließt die Neufassung der Hauptsatzung des Amtes Züssow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Wahl der Stellvertretung der Wahlleiterin (Neubesetzung):

Der Amtsausschuss des Amtes Züssow wählt mit Wirkung der Versetzung der Leitenden Verwaltungsbeamtin Frau Sandra Jantz zum 31.01.2025 die Fachbereichsleiterin Zentrale Verwaltung Frau Corinna Winkler zur Wahlleiterin und die Fachbereichsleiterin Bürgerdienste Frau Doris Baumgardt zur stellvertretenden Wahlleiterin.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlorgani-sation:

Der Amtsausschuss beschließt die folgenden Erhöhungen der Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Wahl-organisation.

Funktion	Wahlvorstände für jeden Wahlbezirk	Briefwahlvorstand des Amtes
Vorsitzende /-r	70 Euro	60 Euro
stellv. Vorsitzende /-r	60 Euro	50 Euro
Schriftführung	70 Euro	60 Euro
stellv. Schriftführung	60 Euro	50 Euro
weiteres Mitglied (Beisitzer)	50 Euro	40 Euro

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bevollmächtigung zur Auftragsvergabe - Errichtung von Modulgebäuden für die Schulen in Züssow und in Gützkow:

Der Amtsausschuss beschließt, den Amtsvorsteher und den 1. Stellvertreter zu bevollmächtigen, die Auftragsvergaben für die Baumaßnahmen

„Errichtung von Modulgebäuden für die Schulen in Züssow und in Gützkow“

durchzuführen.

Der Amtsausschuss ist über die Auftragsvergaben zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 17 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

Umstellung der Software des Sitzungsdienstes von ALL-RIS 3.9.4 zu ALLRIS 4.0

Antrag auf Versetzung nach § 15 BeamtStG i.V.m. § 29 LBG M-V

Auswahlentscheidung zur Besetzung der Position des Leitenden Verwaltungsbeamten (m/w/d):

Gemeinde Bandelin

Neujahrgrüße für die Gemeinde Bandelin



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

wir wünschen Ihnen ein glückliches und gesundes neues Jahr 2025!

Möge es Ihnen und Ihren Familien Freude, Zuversicht und Erfolg bringen. Gemeinsam können wir auch in diesem Jahr viel erreichen und unsere Gemeinde weiterhin lebendig und stark gestalten.

Vielen Dank für Ihr Engagement und Vertrauen – auf ein gutes neues Jahr!

Herzliche Grüße

Dirk Brassow
Bürgermeister
Gemeinde Bandelin

Gemeinde Gribow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.11.2024

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Gribow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (Th. Peterson)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Gribow

lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Grundsatzbeschluss über den Verkauf von Grundbesitz**
- **unbebautes Grundstück in der Ortslage Glödenhof**
- * **Arrondierungsfläche**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 16.12.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Gribow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **09.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Gribow erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Gribow.
- (2) Die Gemeinde Gribow führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE GRIBOW“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich

dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

2 Gemeindevertreter

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 2.000,00 € liegen.
3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
 - c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzte Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 380,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(3) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(4) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gribow erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten. Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Gribow, Chausseestraße 35 (Stellplatz Glascontainer) zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Gribow besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Gribow
- 2) Glödenhof

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Gribow vom 04.04.2012, zuletzt geändert am 29.10.2019, außer Kraft.

Gribow, den 04.12.2024

gez. **Th. Peterson**
Bürgermeister

Gemeinde Groß Kiesow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2024



Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Groß Kiesow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Kiesow lt. § 60 KV M-V die Entlastung der Bürgermeisterin für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Kiesow 2025

Die Gemeinde Groß Kiesow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 mit folgenden Änderungen:

1.1.4.03/72313000 Unterhaltung	von	auf
Gebäude Technik-	2.000 €	22.000 €
Stützpunkt		

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf	
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.231.200 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Aufwendungen von	3.123.400 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung	
der Rücklagen von	-892.200 EUR
2. im Finanzhaushalt auf	
a) einen Gesamtbetrag der laufenden	
Einzahlungen von	2.175.600 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden	
Auszahlungen ^{III} von	2.952.400 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der	
laufenden Ein- und Auszahlungen von	-776.800 EUR
b) einen Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	113.500 EUR
einen Gesamtbetrag der	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	183.800 EUR
einen Saldo der Ein- und	
Auszahlungen aus der	
Investitionstätigkeit von	-70.300 EUR

festgesetzt.

[I] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

2.601.300 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen	
Flächen (Grundsteuer A) auf	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	440 v. H.
2. Gewerbesteuer auf	400 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 11,00 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.000 Abriss Stallanlagen

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11401.000 / 52313000 Abbruch Garagen.

Die Deckung / der Übertrag erfolgt aus dem Sachkonto 54101.000 / 52338000 Unterhaltung und Reparatur Gemeindestraßen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Beschluss zur überplanmäßigen Ausgabe bei der Kostenstelle 11401.000 Dachsanierung Garagenkomplex

Die Gemeindevertretung beschließt die überplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11401.000 / 52313000 Abbruch Garagen (Dachsanierung).

Die Deckung / der Übertrag erfolgt aus dem Sachkonto 54101.000 / 52338000 Unterhaltung und Reparatur Gemeindestraßen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens im OT Kessin der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow berät über den Antrag der Arne & Christoph Brennecke GbR auf Ergänzung der Bausatzung für den Ortsteil Kessin zur Erweiterung der Räumerei. Die Gemeinde Groß Kiesow hat keine Anregungen und Bedenken zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Grundsatzentscheidung über die Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für den OT Krebsow der Gemeinde Groß Kiesow

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow berät über den Antrag von Herrn Mario Schmidt zur Einleitung eines Bauleitplanverfahrens für die Errichtung eines Kaltlagers und eines Silos. Die Gemeinde Groß Kiesow hat keine Anregungen und Bedenken zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes gemäß § 30 Abs. 1 BauGB im OT Krebsow.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Bevollmächtigung Auftragsvergabe - Dachsanierung Garagenkomplex (11 Garagen)

Die Gemeindevertretung Groß Kiesow beschließt, den Bürgermeister und seinen Stellvertreter zu bevollmächtigen, den entsprechenden Auftrag nach VOB zur Dachsanierung der 11 Garagen zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist hierüber im Nachgang zu informieren.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Sanierung „Gehweg Schulstraße/Bahnhofstraße“ in Groß Kiesow**
- **Auftragsvergabe Sanierung Aussenputz Gebäude FFw Sanz**
- **Beschluss über Einstellung einer Beschäftigungsfördermaßnahme**
- **Bauantrag Anbau an Wohnhaus, Einbau einer Gaube und Errichtung einer überdachten Terrasse**
- **Bauantrag Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplätzen**

Gemeinde Groß Polzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 02.12.2024



Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Groß Polzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (S. Hornburg)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Groß Polzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Groß Polzin 2025

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025.

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | | |
|----|--|---------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt auf | |
| | einen Gesamtbetrag der Erträge von | 728.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von | 1.119.000 EUR |
| | ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von | -391.000 EUR |
| 2. | im Finanzhaushalt auf | |
| | a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von | 717.600 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^[1] von | 1.058.000 EUR |
| | einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von | -340.900 EUR |
| | b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 80.000 EUR |
| | einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | 116.100 EUR |
| | einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von | -36.100 EUR |

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf

0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

703.800 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf | 338 v. H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 439 v. H. |
| 2. | Gewerbsteuer auf | 391 v. H. |

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich - 1.402.016 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -791.284,69 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 251,36 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 1 Enthaltungen: 0

Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1 „Solarpark Konsages I“

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Meyer, Eric

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Konsages I“

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Polzlin beschließt für den dargestellten Geltungsbereich, der Flurstücke 63, 64, 65, 66, 67, 68, 91, 94, 92, 93, 90, 89, 88, 69, 87, 48, 47, 46, 45, 53, 51, 52, 50, 49, 62, 61, 60, 54, 59, 58, 44, 70, 57, 56, 55/1, 71, 72, 83 und 86, der Flur 1 der Gemarkung Konsages, und die Flurstücke 17, 18, 19, 22, 24, 25, 26 und 27 der Flur 3 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 1 „Solarpark Konsages I“ mit einer Gesamtfläche von ca. 103 ha.

- Ziel des o.G. Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß §11 Abs.2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und eines Batteriespeichers planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung und Speicherung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß §3 Abs.1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs.1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Aufstellungsbeschluss Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 2 „Solarpark Konsages II“

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: Meyer, Eric

Beschluss zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Konsages II“

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß-Polzlin beschließt für den dargestellten Geltungsbereich, der Flurstücke 2, 4, 8, 9 und 12/3 der Flur 3 der Gemarkung Konsages, die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 „Solarpark Konsages II“ mit einer Gesamtfläche von ca. 23 ha.
- Ziel des o.G. Bebauungsplanes soll sein, durch Festsetzung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf der Basis solarer Strahlungsenergie“ gemäß §11 Abs.2 BauNVO die Realisierung und den Betrieb einer Freiflächenphotovoltaikanlage einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen und eines Batteriespeichers planungsrechtlich zu ermöglichen und die Erzeugung und Speicherung von umweltfreundlichem Solarstrom zu sichern.
- Die gemäß §3 Abs.1 BauGB erforderliche frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §4 Abs.1 BauGB soll nach den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt werden.
- Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§2 Abs.1 BauGB)

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 4 Nein-Stimmen: 2 Enthaltungen: 0

Annahme einer Spende

Die Gemeindevertretung Groß Polzin beschließt die Annahme einer Spende von Frau Gerhilde Weit in Höhe von 1500,00 €.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über den Tausch / Verkauf von Grundbesitz in der Ortslage Groß Polzin**
* Arrondierungsfläche * Gemeinbedarfsfläche (Verkehrsfläche)
- **Beschluss über den Erwerb von Grundbesitz - unbebautes Grundstück in der Ortslage Konsages * künftige Gemeinbedarfsfläche**
- **Abschluss eines Gestattungsvertrages über das Verlegung sowie Betreiben elektrischer Leitungen**
- **Auftragsvergabe Einbau eines 100m³ Löschwassertanks für den OT Pätchow**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 16.12.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **07.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Groß Polzin.
- (2) Die Gemeinde Groß Polzin führt das folgende Wappen: „In Silber erniedrigt ein unten gewellter und oben durch zwei Scharten gezinnter blauer Balken über einer erhöhten blauen Wellenleiste; dahinter in der vorderen Flanke aufragend ein achteckiger blauer Turm mit zwei silbernen Fenstern, rotem Dach und schwarzem Turmknauf, begleitet von einem goldbewehrten roten Greif, drei goldene Getreideähren in den Fängen haltend.“
- (3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „In der Mitte der asymmetrisch von Blau und Weiß längsgestreiften Flagge der Gemeinde Groß Polzin liegt, 2/3 der Höhe des Flaggentuches einnehmend, das Gemeindewappen. Die Teilungslinie zwischen Blau und Weiß in der Flagge wird von der Oberkante des gezinnten blauen Balkens im Wappen bestimmt. Die Höhe des Flaggentuches verhält sich zur Länge wie 3 zu 5.“
- (4) Die Gemeinde Groß Polzin führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift GEMEINDE GROß POLZIN.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde Groß Polzin ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.
- (5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.
- (4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Ausschuss für Finanzen, Gemeindeentwicklung und Bau

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Begleitung der Haushaltsführung der Gemeinde, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport und Tourismus, Angelegenheiten der Feuerwehr
Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Gemeindeentwicklung, Angelegenheiten der allgemeinen Verwaltung
Zusammensetzung
4 Gemeindevertreter, 3 sachkundige Einwohner

Die Gemeindevertretung kann für die sachkundigen Einwohner eine Stellvertretung bestimmen.

(3) Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, § 3 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
 - c) bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Finanzen, Gemeindeentwicklung und Bau einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm

beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

(6) Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 168,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 84,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreter des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreter in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Groß Polzin, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen.

Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusehen lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 4, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel am Gemeindezentrum in Rubkow, Anklamer Chaussee 22 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde Groß Polzin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Groß Polzin
- 2) Klein Polzin
- 3) Konsages
- 4) Pätschow
- 5) Quilow
- 6) Vitense

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Groß Polzin vom 14.05.2012, zuletzt geändert am 26.06.2024, außer Kraft.

Groß Polzin, den 05.12.2024

gez. S. Hornburg
Bürgermeister

Gemeinde Karlsburg

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 03.12.2024

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Karlsburg

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (M. Bartoszewski)

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Karlsburg lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 12 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Karlsburg 2025

Die Gemeinde Karlsburg beschließt gemäß § 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025 mit folgenden Änderungen:

1.1.4.02/78511000	Erwerb von Grundstücken	von 2.000 €	auf 29.300 €
1.1.4.03/52380000	Geringwertige Geräte und Ausrüstungsgegenstände Bauhof	von 6.000 €	auf 7.200 €
2.1.1.02/54143000	Schulumlage Grundschule	von 131.000 €	auf 128.500 €
2.1.5.02/54143000	Schulumlage Regionale Schule	von 196.700 €	auf 192.900 €
1.2.6.00/52313000	Unterhaltung Feuerwehrgebäude	von 5.000 €	auf 10.000 €
1.2.6.00/78532000	Erneuerung Außenanlagen FFW Lühmannsdorf	von 0 €	auf 20.000 €
3.6.6.00/52380000	Geringwertige Geräte und Ausrüstungsgegenstände Jugendklub	von 100 €	auf 2.000 €
6.1.1.00/40210000	Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	von 735.500 €	auf 714.900 €
6.1.1.00/40220000	Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	von 175.800 €	auf 170.000 €
6.1.1.00/41110000	Schlüsselzuweisung	von 850.500 €	auf 854.200 €
6.1.1.00/68142000	Infrastrukturpauschale	von 97.900 €	auf 96.200 €
6.1.1.00/54421000	Kreisumlage	von 1.045.300 €	auf 1.040.800 €
6.1.1.00/54422000	Amtsumlage	von 584.000 €	auf 564.800 €

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|-------------------------------------|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 2.674.700 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Aufwendungen von | 3.619.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung | |
| der Rücklagen von | -944.800 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der laufenden | |
| Einzahlungen von | 2.566.100 EUR |
| einen Gesamtbetrag der laufenden | |
| Auszahlungen ^[1] von | 3.339.700 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der | |
| laufenden Ein- und Auszahlungen | |
| von | -773.600 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 144.400 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 414.800 EUR |
| einen Saldo der Ein- und | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | -270.400 EUR |

festgesetzt.

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 2.759.700 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen | |
| Flächen (Grundsteuer A) auf | 400 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 439 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 400 v. H. |

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 5,3820 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 3 Enthaltungen: 2

Vergabe der Stromkonzession in der Gemeinde Karlsburg

Die Gemeindevertretung beschließt die Stromkonzession in der Gemeinde Karlsburg mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Außerplanmäßige Ausgabe bei der Kostenstelle 11403.000/07190000 (Anschaffung Rasentraktor)

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Karlsburg beschließt die außerplanmäßige Ausgabe auf dem Sachkonto 11403.000/07190000 in Höhe von 5.000,00 Euro für die Anschaffung des Rasentraktors.

Die Deckung bzw. der Übertrag erfolgt aus dem Sachkonto 54101.000/09600000 (Errichtung Buswartehäuschen).

Der Bürgermeister hat am 14.11.2024 eine entsprechende Eilentscheidung getroffen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 11 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 2

Annahme einer Sachspende

Die Gemeindevertretung Karlsburg beschließt die Annahme einer Sachspende i.H.v. 182,90 € von dem Famila in der Wedeler Str. 5, 17438 Wolgast für die Jugendfeuerwehr Lühhannsdorf.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 13 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über die Zuordnung von Vermögenswerten**
* Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften
- **Beschluss über die Zuordnung von Vermögenswerten**
* Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften
- **Beschluss über die Zuordnung von Vermögenswerten**
* Zuordnung ehemals volkseigener Liegenschaften
- **Beschluss über die entgeltliche Zuordnung von Vermögenswerten* Angebot**
- **Pachtvertrag Pkw Stellplatz in Lühhannsdorf**
- **Vergabe der Lieferung von Strom für die gemeindeeigenen Verbraucher**
- **Befristete Einstellung eines Arbeitnehmers auf geringfügiger Basis**
- **Befristete Einstellung eines Arbeitnehmers auf geringfügiger Basis**

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 04.12.2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Karlsburg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Karlsburg vom 22.10.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 26.11.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	2.804.100	2.804.100
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	3.721.700	3.727.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-917.600	-923.800
2. im Finanzhaushalt	von bisher	auf
	EUR	EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	2.709.700	2.709.700
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III}	3.426.000	3.432.200
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-716.300	-722.500
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	821.900	1.226.500
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.046.400	1.616.100
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 224.500	-389.600

festgesetzt.

^{III} einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

	von bisher	auf
	0 EUR	0 EUR.

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher	auf
	0 EUR	0 EUR.

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

	von bisher	auf
	1.838.900 EUR	1.805.000 EUR.

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)

von bisher	auf
400 v. H.	400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)

von bisher	auf
439 v. H.	439 v. H.
2. Gewerbesteuer

von bisher	auf
400 v. H.	400 v. H.

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

im	statt bisher	5,3820
	Vollzeitäquivalente (VzÄ)	
	nunmehr	5,3820
	Vollzeitäquivalente (VzÄ).	

§ 8**Weitere Vorschriften**

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen

4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1. zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum
31. Dezember des
Haushaltsjahres
von bisher -2.228.552,00 EUR
auf
voraussichtlich -2.234.752,00 EUR.
2. zum Finanzhaushalt
der Saldo der
laufenden Ein- und
Auszahlungen zum
31. Dezember des
Haushaltsjahres
von bisher -1.242.707,65 EUR
auf
voraussichtlich -1.248.907,65 EUR.
3. zum Eigenkapital
der Stand des
Eigenkapitals zum
31. Dezember des
Haushaltsjahres
von bisher 6.798.404,59 EUR
auf
voraussichtlich 7.368.465,42 EUR.

Karlsburg, den 29.11.2024

gez. Bartoszewski
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 47 Abs. 2, 48 Abs. 1 KV M-V erforderlichen Genehmigungen wurden am 26.11.2024 durch den Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt. Die Genehmigung erfolgt hinsichtlich des Kassenkredites zunächst nur teilweise in Höhe von 1.671.300,- €.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Dienstag, 03.12.2024 bis Montag, 16.12.2024 während der Öffnungszeiten des Amtes Züssow im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, Dorfstraße 68 A, Zimmer 204 öffentlich aus.

gez. Bartoszewski
Bürgermeister

Gemeinde Klein Bünzow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.11.2024

Öffentlicher Teil:

1. Nachtragshaushaltssatzung und 1. Nachtragshaushaltsplan 2024 der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt gemäß § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung M-V die 1. Nachtragshaushaltssatzung und den 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	von bisher	auf
	EUR	EUR
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge	1.271.400	1.496.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.607.200	1.628.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-335.800	-132.000
2. im Finanzhaushalt		
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.224.900	1.450.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III}	1.542.000	1.578.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-317.100	-128.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.529.300	855.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.866.000	1.755.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-336.700	-900.200

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird
festgesetzt

	von bisher	auf
	331.800 EUR	578.500 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

	von bisher	auf
	0 EUR	0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

	von bisher	auf
	1.051.400 EUR	1.167.200 EUR.

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) von bisher 323 v. H. auf 323 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 436 v. H. auf 436 v. H.
2. Gewerbesteuer von bisher 381 v. H. auf 381 v. H.

§ 6 Amtsumlage

nicht belegt

§ 7 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im bisher 2,0 Vollzeitäquivalente Nachtragsstellenplan (VzÄ) ausgewiesenen Stellen beträgt

nunmehr 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8 Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- zum Ergebnishaushalt
das Ergebnis zum
31. Dezember des
Haushaltsjahres

von bisher	-620.300,00 EUR
auf	
voraussichtlich	-416.500,00 EUR.

- zum Finanzhaushalt
der Saldo der
aufenden Ein- und
Auszahlungen
zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres

von bisher	-68.383,81 EUR
auf	
voraussichtlich	-39.416,19 EUR.

- zum Eigenkapital
der Stand des
Eigenkapitals zum
31. Dezember des
Haushaltsjahres

von bisher	1.865.901,32 EUR
auf	
voraussichtlich	2.069.701,32 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Klein Bünzow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Klein Bünzow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Klein Bünzow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2024

Öffentlicher Teil:

Genehmigung der Eilentscheidungen des Bürgermeisters über die Widersprüche vom 24.09.2024 und 24.10.2024

Die Gemeindevertretung beschließt gegen die Bescheide vom 27.08.2024 und 27.09.2024 Widerspruch einzulegen. Die Gemeindevertretung genehmigt die Eilentscheidungen des Bürgermeisters vom 24.09.2024 und 24.10.2024.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Finanzielle Beteiligung an den Platzwartkosten für das Waldbad Pinnower See für die Badesaison 2024

Die Gemeindevertretung Klein Bünzow beschließt, sich an den Kosten für die Platzwarte für das Waldbad Pinnower See für die Badesaison 2024 finanziell mit einem Betrag von 3.451,79 € zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Vergabe der Stromkonzession in der Gemeinde Klein Bünzow

Die Gemeindevertretung beschließt die Stromkonzession in der Gemeinde Klein Bünzow mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: - Enthaltungen: -

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss über den Verkauf von Grundbesitz - unbebautes Grundstück in der Ortslage Pamitz * Arrondierungsfläche**

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 06.12.2024

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Klein Bünzow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Klein Bünzow vom 18.11.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen vom 04.12.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

1. im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.271.400	1.496.900
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.607.200	1.628.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	-335.800	-132.000
2. im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a) der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.224.900	1.450.400
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ^{III}	1.542.000	1.578.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-317.100	-128.000
b) der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.529.300	855.200
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.866.000	1.755.400
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-336.700	-900.200

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt

von bisher	auf
331.800 EUR	578.500 EUR.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt

von bisher	auf
0 EUR	0 EUR.

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt

von bisher	auf
1.051.400 EUR	1.167.200 EUR.

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer			
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	von bisher	auf	
	323 v. H.	323 v. H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	von bisher	auf	
	436 v. H.	436 v. H.	
2. Gewerbesteuer	von bisher	auf	
	381 v. H.	381 v. H.	

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt

bisher	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ)
zunehmend	2,0	Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8

Weitere Vorschriften

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für laufende Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den 1. Nachtragshaushaltsplan ändert sich

- zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	auf
-620.300,00 EUR	-416.500,00 EUR.

- zum Finanzhaushalt der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres

von bisher	auf
-68.383,81 EUR	120.716,19 EUR.

3. zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	1.865.901,32 EUR
von bisher	EUR
auf voraus- sichtlich	2.069.701,32 EUR.

Klein Bünzow, den 05.12.2024

gez. Siegert
Bürgermeister

Hinweis:

Die nach § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Landrates des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 04.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen gemäß § 2 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 578.500 € wird abweichend in Höhe von 422.500 € (in Worten: vierhundertzweiundzwanzigtausendfünfhundert Euro) genehmigt.
2. Kassenkredite gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Der Gesamtbetrag in Höhe von 1.167.200 € (in Worten: eine Million einhundertsevenundsechzigtausendzweihundert Euro) wird gern. § 53 Abs. 3 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) genehmigt.

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangenen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Montag, den 09.12.2024 bis zum Freitag, den 20.12.2024 im Amt Züssow, Bürgerbüro Ziethen, FB Finanzen, Dorfstraße 68 A, 17390 Ziethen während der Öffnungszeiten öffentlich aus.

Klein Bünzow, den 05.12.2024

gez. Siegert
Bürgermeister

Gemeinde Murchin

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 10.12.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Murchin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVObI. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **28.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Murchin erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Murchin.
- (2) Die Gemeinde Murchin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE MURCHIN“.

§ 2

Rechte der Einwohner

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

Bürgermeister, 4 Gemeindevertreter

Raumordnungs- und Bauausschuss Aufgabengebiet

Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Kleingartenanlagen, Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspflege, Ortsgestaltung

Zusammensetzung

5 Gemeindevertreter,

4 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nichtöffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 2.500,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzte Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)

2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Raumordnungs- und Bauausschuss einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnlichen Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.200,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 240,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 120,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Murchin, erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jedermann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
 2. nach Satz 5, mit Ablauf des Erscheinungstages.
- Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Murchin, Dorfstraße 50 zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Murchin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Murchin
- 2) Lentschow
- 3) Libnow
- 4) Pinnow
- 5) Relzow

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Murchin vom 08.05.2012, zuletzt geändert am 05.09.2024, außer Kraft.

Murchin, den 05.12.2024

gez. M. Freitag
Bürgermeister



Gemeinde Rubkow

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 10.12.2024

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Rubkow

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (H. Wendt)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Rubkow lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 7 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes

Die Gemeinde Rubkow beschließt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes mit der dazugehörigen Kalkulation.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Rubkow 2025

Die Gemeinde Rubkow beschließt gemäß §§ 45 ff. Kommunalverfassung M-V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025

§ 1**Ergebnis- und Finanzhaushalt**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- | | |
|--|---------------|
| 1. im Ergebnishaushalt auf | |
| einen Gesamtbetrag der Erträge von | 978.000 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Aufwendungen auf | 1.341.500 EUR |
| ein Jahresergebnis nach Veränderung | |
| der Rücklagen von | -363.500 EUR |
| 2. im Finanzhaushalt auf | |
| a) einen Gesamtbetrag der | |
| laufenden Einzahlungen von | 939.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| laufenden Auszahlungen ¹⁾ von | 1.294.100 EUR |
| einen jahresbezogenen Saldo der | |
| laufenden Ein- und Auszahlungen | |
| von | -354.200 EUR |
| b) einen Gesamtbetrag der | |
| Einzahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 762.900 EUR |
| einen Gesamtbetrag der | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | 980.500 EUR |
| einen Saldo der Ein- und | |
| Auszahlungen aus der | |
| Investitionstätigkeit von | -217.600 EUR |

festgesetzt.

§ 2**Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 217.600 EUR

§ 3**Verpflichtungsermächtigungen**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4**Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.932.100 EUR

§ 5**Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen | 375 v. H. |
| Flächen (Grundsteuer A) auf | |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 436 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 381 v. H. |

§ 6**Amtsumlage**

nicht belegt

§ 7**Stellen gemäß Stellenplan**

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,9154 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 8**Weitere Vorschriften**

- Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
- Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
- Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

- Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember d
es Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -645.317,00 EUR.
- Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und
Auszahlungen zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres beträgt
voraussichtlich -662.037,36 EUR.
- Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum
31. Dezember des Haushaltsjahres
beträgt voraussichtlich 895.617,89 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Vergabe der Stromkonzession in der Gemeinde Rubkow

Die Gemeindevertretung beschließt die Stromkonzession in der Gemeinde Rubkow mit einer Laufzeit von 20 Jahren an die E.DIS Netz GmbH, Langewahler Straße 60 in 15517 Fürstenwalde/Spree zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Finanzielle Beteiligung an den Platzwartkosten für das Waldbad Pinnower See für die Badesaison 2024

Die Gemeindevertretung Rubkow beschließt, sich an den Kosten für die Platzwarte für das Waldbad Pinnower See für die Badesaison 2024 einmalig finanziell mit einem Betrag von 2.100 € zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 8 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- **Beschluss zur Auftragsvergabe - Baumfällungen in der Gemeinde Rubkow**
- **Aufhebungsvertrag**

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Gemeinde Schmatzin

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 09.12.2024

Öffentlicher Teil:

Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 der Gemeinde Schmatzin

Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023

Ausschluss von der Mitwirkung nach § 24 KV: (J.-H. Hempel)
Nach Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wolgast und dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Züssow beschließt die Gemeindevertretung Schmatzin lt. § 60 KV M-V die Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2023.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 5 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Schmatzin 2024

Die Gemeindevertretung Schmatzin beschließt gemäß §§ 45 ff. der Kommunalverfassung des Landes M/V die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan 2025.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im Ergebnishaushalt auf

einen Gesamtbetrag der Erträge von	433.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	869.300 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-436.200 EUR
 2. im Finanzhaushalt auf
 - a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von 391.500 EUR
 - einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen [I] von 813.200 EUR
 - einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von -421.700 EUR
 - b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von 56.200 EUR
 - einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von 96.500 EUR
 - einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von -40.300 EUR
- festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf 0 EUR

§ 4

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 985.000 EUR

§ 5

Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 400 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 439 v. H.
2. Gewerbesteuer auf 410 v. H.

§ 6

Amtsumlage

nicht belegt

§ 7

Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 2,0 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 9

Weitere Vorschriften

1. Die Wertgrenze nach § 4 Absatz 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung von Investitionen wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
2. Von der gegenseitigen Deckungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO werden hiermit folgende Aufwendungen ausgenommen:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
3. Aufgrund sachlichen Zusammenhangs wird für folgende Aufwendungen bzw. Auszahlungen gemäß § 14 Abs. 2 GemHVO jeweils per Haushaltsvermerk die gegenseitige Deckungsfähigkeit innerhalb der Aufwands- bzw. Auszahlungsart erklärt:
 - Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - Aufwendungen für Abschreibungen
4. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk jeweils für gegenseitig deckungsfähig erklärt.
5. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zu Gunsten von Auszahlungen aus Investitionstätigkeit desselben Teilfinanzhaushaltes durch Haushaltsvermerk für einseitig deckungsfähig erklärt.

Nachrichtliche Angaben:

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -969.112,00 EUR.

2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich -888.586,31 EUR.
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich 141.391,73 EUR.

Abstimmungsergebnis:

Ja-Stimmen: 6 Nein-Stimmen: 0 Enthaltungen: 0

Nichtöffentlicher Teil

- Mietvertrag Sporthalle Schlatkow

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 10.12.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVOBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **14.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin erlassen:

§ 1

Name / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schmatzin.
- (2) Die Gemeinde Schmatzin führt ein Dienstsiegel, das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteils Vorpommern, einem aufgerichteten Greifen mit aufgeworfenem Schweif und die Umschrift „GEMEINDE SCHMATZIN × LANDKREIS VORPOMMERN-GREIFSWALD“.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen.

Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertretersitzung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertretersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgenden Ausschuss, der beratend tätig wird:

Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung	Aufgabengebiet
---	-----------------------

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte, Personalangelegenheiten, Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Umwelt- und Naturschutz, Entwicklung der Infrastruktur einschließlich Tourismus, Soziale Belange aller Altersgruppen, Kinder- und Jugendförderung, Kultur, Sport, Bildung

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter

- (3) Die Sitzungen des Ausschusses sind nicht öffentlich.
(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 1.000,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
3. a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 5.000,00 €
c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 2.500,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzte Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung soll der Ausschuss für Finanzen und Gemeindeentwicklung einbezogen werden.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufsrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 € monatlich. Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 168,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 84,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden.

Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schmatzin erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jeder Mann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 4, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Schlatkow, Nr. 9, am Gemeindehaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8

Ortsteile

Die Gemeinde Schmatzin besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Schmatzin
- 2) Schlatkow
- 3) Wolfradshof

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Schmatzin vom 04.10.2012, zuletzt geändert am 24.10.2019, außer Kraft.

Schmatzin, den 05.12.2024

gez. D. Gehrke
Bürgermeisterin

Gemeinde Wrangelsburg

Bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Internet unter www.amt-zuessow.de (Button: Bekanntmachungen und Ortsrecht) am 16.12.2024

Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 16.05.2024 (GVBl. M-V 2024, 270) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung vom **28.10.2024** die folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg erlassen:

§ 1

Name / Wappen / Flagge / Dienstsiegel

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Wrangelsburg.
- (2) Das Wappen beinhaltet: „In Blau eine schwebende, aus drei Quaderstein-Lagen gebildete goldene Mauer mit drei aus je zwei Quaderstein-Lagen gebildeten Zinnen“.
- (3) Die Gemeinde führt nachfolgend beschriebene Flagge: „Die Flagge der Gemeinde Wrangelsburg zeigt auf blauem Tuch in der Mitte die goldene Figur des Gemeindewappens. Die Wappenfigur nimmt die Hälfte der Höhe und die Hälfte der Länge des Flaggentuchs ein. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 8 zu 5.“
- (4) Die Gemeinde Wrangelsburg führt ein Dienstsiegel mit dem Gemeindewappen und der Umschrift GEMEINDE WRANGELSBURG.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung des Bürgermeisters. Ordnungswidrig im Sinne des § 5 Abs. 3 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Wappen der Gemeinde Wrangelsburg ohne die nach Satz 1 erforderliche Genehmigung verwendet.

§ 2

Rechte der Einwohner

- (1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen, wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Bekanntmachungsblatt unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.
- (4) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

(5) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde im öffentlichen Teil der Gemeindevertreterversammlung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.

§ 3

Gemeindevertretung

(1) Die Gemeindevertreterversammlungen sind öffentlich.

(2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:

1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen
2. Steuer- und Abgabenangelegenheiten Einzelner
3. Grundstücksangelegenheiten

Die Gemeindevertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 3 in öffentlicher Sitzung behandeln.

(3) Schriftliche Anfragen von Gemeindevertretern sollen spätestens fünf Arbeitstage vor der Gemeindevertreterversammlung beim Bürgermeister eingereicht werden. Sie sind in der Sitzung mündlich zu beantworten. Ist die Beantwortung mit einem erhöhten Aufwand verbunden, wird die Anfrage innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet.

(4) Mündliche Anfragen während der Gemeindevertreterversammlung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden. Die Einwohnerfragestunde steht den Mitgliedern der Gemeindevertretung für ihre Anfragen nicht zur Verfügung.

§ 4

Ausschüsse

(1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.

(2) Die Gemeindevertretung bildet gemäß § 36 KV M-V folgende Ausschüsse, die beratend tätig werden:

Finanzausschuss

Aufgabengebiet

Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, privatrechtliche Entgelte

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,
1 sachkundiger Einwohner

Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt

Aufgabengebiet

Entwicklung der Infrastruktur, Ortsgestaltung, Bauangelegenheiten, Umwelt- und Naturschutz

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,
2 sachkundige Einwohner

Ausschuss für Jugend und Kultur

Aufgabengebiet

Kultur, Jugend, Kinder und Senioren und soziale Angelegenheiten in der Gemeinde, Tourismus

Zusammensetzung

3 Gemeindevertreter,
2 sachkundige Einwohner

(3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Ein Rechnungsprüfungsausschuss wird nicht gebildet. Für die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses wird der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes in Anspruch genommen.

§ 5

Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen (netto):

1. über Verträgen, die auf einmalige Leistungen von 500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat.
2. über außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt, im Einzelfall unterhalb der Wertgrenze von 1.000,00 € liegen
 3.
 - a) bei Veräußerung oder Belastung von Grundstücken bis 1.000,00 €
 - b) bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis 2.500,00 €
 - c) bei Neuaufnahme und Umschuldungen von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes
 - d) bei entgeltlicher Veräußerung von beweglichen Sachen, Forderungen und anderen Rechten bis 200,00 €
 - e) bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbetrag) bis 500,00 € und einer Vertragsdauer bis zu 3 Jahren
4. die Übernahme von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte bis zu 2.500,00 €
5. den Abschluss von städtebaulichen Verträgen, insbesondere Erschließungs- und Durchführungsverträgen zu vorhabenbezogenen Bebauungsplänen bis zu 5.000,00 €.

Die Gemeindevertretung ist laufend über Entscheidungen im Sinne dieses Absatzes zu unterrichten.

(2) Der Bürgermeister entscheidet über Einleitung und Ausgestaltung von Vergabeverfahren bei einem geschätzten Auftragswert

1. bei Verträgen über Bauleistungen und Lieferungen und Leistungen i.V.m. Bauleistungen gem. VOB bis zu einer Wertgrenze von 50.000 € (netto)
2. bei Verträgen über Liefer- und Dienstleistungen, ausgenommen Bauleistungen gem. UVgO bis zu einer Wertgrenze von 25.000 € (netto).

(3) Der Bürgermeister kann Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu den in den Absätzen 1 und 2 genannten Wertgrenzen allein in einfacher Schriftform ausfertigen. Er kann diese Befugnisse nach Satz 1 auch auf den Amtsvorsteher übertragen, der einen Bediensteten des Amtes beauftragen kann.

(4) Der Bürgermeister entscheidet über das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB. Zu der Entscheidungsfindung ist der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt einzubeziehen.

Der Bürgermeister informiert die Gemeindevertretung über getroffene Entscheidungen.

(5) Liegen keine gesetzlichen Voraussetzungen für die Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes gemäß §§ 24 ff

BauGB vor, entscheidet der Bürgermeister oder ein von ihm beauftragter Bediensteter des Amtes. Besteht ein Vorkaufrecht, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung. Der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis zu einer Wertgrenze von 100,00 €.

§ 6 Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 840,00 € monatlich.

Dauert die Vertretung des Bürgermeisters mehr als drei Monate, entfällt die Aufwandsentschädigung für ihn für die nachfolgende Vertretungszeit. In diesem Fall erhält die stellvertretende Person die Aufwandsentschädigung in Höhe von 1/30 der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters je weiteren Vertretungstag.

(2) Der 1. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 168,00 €. Der 2. Stellvertreter des Bürgermeisters erhält monatlich 84,00 €. Wird im Fall einer Vertretung des Bürgermeisters nach drei Monaten dem Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des Bürgermeisters gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 1 bzw. 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag. Wird im Fall einer Vertretung des 1. Stellvertreters des Bürgermeisters nach drei Monaten dem 2. Stellvertreter eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung des 1. Stellvertreters in Höhe von 1/30 je Vertretungstag gewährt, entfällt für diesen Zeitraum die funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach Satz 2 in Höhe von 1/30 je Vertretungstag.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, welche keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung empfangen, erhalten zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 10,00 €.

(4) Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 €. Gleiches gilt für die sachkundigen Einwohner/-innen für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden. Ausschussvorsitzende und bei ihrer Verhinderung deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 €.

(5) Pro Tag darf nur eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(6) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung oder einem ähnlichen Organ eines Unternehmens oder einer Einrichtung des privaten Rechts sind an die Gemeinde abzuführen, soweit sie pro Mandat jährlich 100 € überschreiten, aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie pro Mandat jährlich 250 €, bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführern pro Mandat jährlich 500 € überschreiten.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Wrangelsburg erfolgen durch Veröffentlichung im Internet auf der Homepage des Amtes Züssow unter der Adresse www.amt-zuessow.de, „Bekanntmachungen“.

Das Ortsrecht ist über den Button „Ortsrecht“ zu erreichen. Beim Amt Züssow, Dorfstraße 6, 17495 Züssow, kann jeder-

mann sich Satzungen der Gemeinde kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen der Gemeinde werden zur Mitnahme während der Öffnungszeiten in den Bürgerbüros des Amtes Züssow bereitgehalten.

Soweit durch Gesetz eine andere Form der Bekanntmachung als über das Internet gefordert wird und die Form durch die Gemeinde zu bestimmen ist oder bestimmt werden kann, erfolgt die öffentliche Bekanntmachung durch Veröffentlichung im „Züssower Amtsblatt“.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

Die Bekanntmachung und Verkündung ist bewirkt:

1. nach Satz 1, mit Ablauf des ersten Tages, an dem die Bekanntmachung im Internet verfügbar ist.
2. nach Satz 4, mit Ablauf des Erscheinungstages.

Der Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.

Das amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes Züssow erscheint am 2. Mittwoch jedes Monats und wird in die erreichbaren Haushalte geliefert. Das amtliche Bekanntmachungsblatt kann gegen Zahlung der Zustellgebühren im Abonnement oder einzeln über das Amt Züssow bezogen werden.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(3) Ist die öffentliche Bekanntmachung einer ortsrechtlichen Bestimmung in üblicher Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel in Wrangelsburg, in der Schwedenstraße in Höhe Friedhof und in Gladrow, Dorfstraße 13 A, am Spielhaus zu veröffentlichen. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

(4) Einladungen mit Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Gemeindevertretung sowie der Ausschüsse werden mindestens 3 Tage vor der Sitzung öffentlich im Internet, zu erreichen über den Link „Gremien“ über die Homepage des Amtes Züssow unter: www.amt-zuessow.de bekannt gemacht. Für Punkte der Tagesordnung, die nicht öffentlich behandelt werden sollen, gilt dies nur insoweit, als dadurch der Zweck der Nichtöffentlichkeit nicht gefährdet wird.

§ 8 Ortsteile

Die Gemeinde Wrangelsburg besteht aus den Ortsteilen:

- 1) Gladrow
- 2) Wrangelsburg

Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wrangelsburg vom 21.05.2012, zuletzt geändert am 10.10.2019, außer Kraft.

Wrangelsburg, den 04.12.2024

**Gez. P. Juds
Bürgermeister**

Wir gratulieren



Schulen

Peenetal-Schule Gützkow

Fünf Medaillen beim Weihnachtsmehrkampf in Anklam

Am 05.12.2024 reisten wir mit insgesamt 8 motivierten Teilnehmern der Grundschule zum Weihnachtsmehrkampf nach Anklam. Dort trafen wir auf konkurrierende Nachwuchsathleten von neun weiteren Grundschulen. Zu absolvieren waren in der jeweiligen Altersklasse vier verschiedene Disziplinen, unter anderem 40-Meter-Sprint, Dreierhopp, Medizinballstoßen und der Lauf von 4 Hallenrunden. Mit sehr viel Ehrgeiz und Zielstrebigkeit überholten unsere Sportler beim Ausdauerlauf, noch auf den letzten Metern, die Läufer der anderen Schulen und sicherten sich somit gute Ergebnisse. Nun fieberten wir der Siegerehrung entgegen und wurden mit einem 2. Platz und mit vier 1. Plätzen belohnt. Ein großartiger Erfolg ist uns mit unserem Team gelungen und erfüllte alle mit Stolz.

Wir gratulieren Ole Riedel zum 2. Platz, Marvin Rotalski zum 1. Platz, Kate-Celine Weber zum 1. Platz, Theo Progrzeba zum 1. Platz und Leni Weichelt zum 1. Platz.

Recht herzlich möchten wir uns bei allen Eltern und Großeltern bedanken, die die Fahrt in die Mehrzweckhalle „Volkshaus“ ermöglicht haben.

Eure Sportlehrerinnen der Grundschule

M. Andres & J. Schritt



Kita-Nachrichten

Wir wünschen Ihnen
Frohe Feiertage
verbunden mit:

Zeit
Glück
Freude
Liebe
Zuversicht
Gesundheit
Zufriedenheit
Lichterschein
Besinnlichkeit
Geborgenheit
DANKBARKEIT
und
liebvolle Geschenke

*Die Kinder und Erzieherinnen der
Kita „Bienenhaus“ in Groß Kiesow*

Kulturnachrichten

**Tannenbaumverbrennen 2025
in Bandelin**

Jahresauftakt mit allen Einwohnern der Gemeinde
Bandelin mit den OT Kuntzow, Schmoldow und Vargatz

Wann: Samstag, 25.01.2025
Beginn: ab 16:00 Uhr
Wo: Auf der Wiese vor dem Gemeindehaus

Bei Glühwein und Bratwurst
heißt es „Feuerlicher Abschied“
vom Tannenbaum.

**Bitte bringen Sie Ihren Baum mit oder bei Interesse lassen Sie ihn
von der Jugendfeuerwehr am 25.01.2025 ab 10.00 Uhr abholen.
Stellen Sie sicher, dass Ihr Baum rechtzeitig, gut sichtbar und
ohne Dekoration am Straßenrand bereitliegt.**

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Mit freundlicher Unterstützung von der Freiwilligen Feuerwehr Bandelin & dem Kultur- und
Freizeitverein Bandelin e.V.

**Ausstellung *Verlängert*
bis 26.01.2025 mit Finissage
„Die Spur der Feuerkäfer“**

mit Zeichnungen von Anett Simon
und Texten von Ines Kakoschke
am So., 26.01.2025 um 15 Uhr in Krebsow

Am 26. 01. 2025 laden Künstlerin und Autorin zu einem Werkstattgespräch in
die Ausstellung ein und geben Tipps, der eigenen Lebensgeschichte zeichnend
und/oder schreibend auf die Spur zu kommen. Anfragen und Anmeldungen unter
mail: atelier@scheune27krebso.de oder 01520 1587986/ 01516 8155340.

MV Die Ausstellung ist bis zum 26.01.2025 in der Scheune 27
So. 9-14 Uhr und Mi. 17-19 Uhr zu besichtigen.
Mecklenburg-Vorpommern
Ministerium für Wirtschaft,
Kultur, Bundes- und
Europasangelegenheiten

Scheune 27 Hauptstrasse 27A, 17495 Krebsow **LiteraturRat**
Mecklenburg-Vorpommern

**Tannenbaum
Verbrennen**

18.01.2025
Festwiese Züssow

Die Tannenbäume werden eingesammelt

DIE FREIWILLIGE FEUERWEHR KARLSBURG
LÄDT EIN
ZUM

Tannenbaumverbrennen

an der Turnhalle



TANNENBÄUME KÖNNEN AB JETZT AN DER
TURNHALLE ABGELEGT WERDEN

18.01.2025- 17 Uhr

WIR FREUEN UNS AUF EUCH!

Weiberfastnacht
am 30. Januar 2025

Kinderfasching
am 31. Januar 2025
von 15.30 bis 18.00 Uhr

**Die Gützkower
Narrenkompagnie
reist ins Land
der Fantasie**
am 1. Februar 2025

**Mehrzweckhalle
Caravan Resort**

Kartenverkauf und Einlass ab 16 Jahre!
Kartenvorverkauf im
Bauhandel Gützkow oder unter 0173 8548110




Liebe Einwohner der Gemeinde Züssow

Ein ereignisreiches Jahr liegt nun fast hinter uns. Auch in diesem Jahr haben Sie uns wieder die Treue gehalten. Wenn wir im nächsten Jahr unsere Veranstaltungen durchführen, hoffen wir, Sie alle wieder bei uns begrüßen zu dürfen.

Wir wünschen Ihnen eine geheimnisvolle und stressfreie Adventszeit, eine friedliche und besinnliche Weihnachtszeit im Kreise Ihrer Lieben und einen guten Rutsch in das vor uns liegende Jahr 2025.



Ihre Ortsgruppe der Volkssolidarität aus Züssow



Die nächste Ausgabe des **Züssower Amtsblattes** erscheint am **Mittwoch, dem 12.02.2025**

Abgabetermin für Beiträge und Veranstaltungshinweise
(letzter Abgabetermin im Amt Züssow, Zentrale Verwaltung) ist der 29.01.2025

Workshops

Januar - März 2025



Aus Gräsern Körbe wickeln

mit Korbflechterin Anja

Eine alte Grundtechnik: Korbflechten aus Gräsern und Gartenkräutern

14 - 18 Uhr | Sa 18.1.

40 Euro (plus Material: 8 Euro)

Anmeldung unter 0176/57624909

Theater Spielen **kostenfrei**

mit Theaterpädagogin Silke Lenz

Körper, Stimme und Mimik erproben
Workshop in den Winterferien für
Kinder von 8 - 12 Jahren

10 - 16 Uhr | 10.2. - 12.2.

Aktzeichnen

Selbstständiges Arbeiten

Mindestens 6 Teilnehmer*innen

14 - 17 Uhr | So 19.1.

Keramik

mit Anett und Annett

Mit Ton und Glasur nach eigenen
Ideen arbeiten

Fr 17.1. | 31.1. | 28.2. | 28.3.

15 - 18 Uhr

So 26.1. | 9.2. | 23.2. | 9.3. | 23.3.

11.30 - 15.30 Uhr

Kreatives Schreiben und Zeichnen

Mit Ines Kakoschke und Anett Simon

Workshop und Werkstattgespräch zur
Finissage der Ausstellung
Feuerkäfer

14 - 17 Uhr | So 26.1.

Weidenkränze binden

mit Korbflechterin Anja

frische Weidenzweige schlingen
und binden für den Osterschmuck

14 - 17 Uhr | Sa 22.3.

30 Euro (plus Material: 8 Euro)

Anmeldung unter 0176/57624909

Offene Mal- und Zeichenwerkstatt

Selbstständiges Arbeiten mit
konstruktiven Pausengesprächen

14 - 17 Uhr | So 16.2. | 16.3.

Drucken **kostenfrei**

mit Manja von der [druckkammer]

Was wollen wir drucken, wie
wollen wir leben?

wir zeigen euch, wie richtiger
'Ausdruck' gelingen kann.

für alle ab 12 Jahren

10 - 15 Uhr | Sa 29.3.

Nähen

mit Susanne

Angepasst, Schnitt und Zugenäht
für jedes Level

11 - 16 Uhr | So 23.2. | 23.3.

Sommerkleid nähen mit Juni

Individuell maßgeschneidert

9 - 18 Uhr | 2h Mittag | Sa 1.3. | 8.3.

Reparaturcafé

mit Fachleuten und guter Laune

ob Fahrrad, Toaster oder
Nähmaschine: hier lernt ihr, wie
ihr eure Maschinen selber
reparieren könnt. Konsum27 geöffnet

14 - 17 Uhr im Saal | Sa 15.3.

Regelmäßige Angebote

| **Farbkasper** mit Antje & Anett
Kreativer Quatsch

ab 6 - 11 Jahre | 15 - 17 Uhr
jeden 3. Mi im Monat

5 Euro/Stunde pro Nase

| **Offenes Atelier**

Selbstständig arbeiten und
reinschnuppern

17 - 19 Uhr | jeden Mi (außer in
den Ferien)

2,50 €/Stunde pro Nase

Anmeldung | Infos atelier@scheune27krebsow.de | 0152/01587986

10 Euro/h pro Person | Ermäßigung möglich | 10-Stunden Karte 75 Euro

Liebe Leute,
Bitte meldet euch
jedes Mal an!

Kirchennachrichten

Nachrichten der Kirchengemeinden Groß Bünzow-Schlatkow-Ziethen

Neu? – Alt? – Doch was ist nun besser!?!?

Ob ein neues Jahr wirklich neue Möglichkeiten mit sich bringt? Mit Sicherheit sehen es einige unserer Zeitgenossen so und vermutlich glatt ein wenig zu magisch, wenn sie Thesen und Theorien aufstellen, was ein neues Kalenderjahr an Neuerungen und Neuordnungen (unserer Gesellschaft/unserer Welt im Ganzen etc.) denn so alles beinhalten wird. Wenn sie gar behaupten, dass eigentlich mehr oder weniger alles anders werden könnte. – Als ob durch diese echte oder auch nur symbolische „Kalender-Umblättere“ ein gänzlich neues Leben seinen Anfang nehmen würde...

Dennoch ist es schon so, dass solch ein Jahreswechsel nach dem für viele Familien bedeutungsvollen Weihnachtsfest eine zeitliche Zäsur darstellt, in der wir – wenn uns denn danach ist – Anlauf nehmen für irgendwelche Neuerungen.

So etwa ab dem 23. Dezember ist vieles Übliche und Alltägliche unserer Gesellschaft in einen Pausenmodus o. ä. geraten. Ämter aller Couleur haben zu oder halten nur eine Notbesetzung vor... Fußball pausiert. Viele von uns gönnen sich ein paar ruhige Feiertage – drum herum mit Urlaubstagen angereichert. Wenn beruflich denn möglich...

Dementsprechend kann der eine oder die andere unter uns schon durch dieses mehrtägige oder gar mehrwöchige „Runterkommen“, entscheidende neue Ideen ausbrüten oder austüfteln. Neue Vorhaben kreieren, neue Motivation für Privates oder Berufliches entwickeln, die in gute Vorsätze einfließen oder sogar weiterreichende Änderungen im Leben Einzelner bewirken können.

Ein nigelnagelneuer Kalender mit nur extrem wenigen bereits eingetragenen topwichtigen Terminen scheint unsere Phantasie zu beflügeln in eine Richtung, dass wir bestimmte Dinge besser, gelingender, fröhlicher angehen wollen als in dem auslaufenden bzw. gerade ausgelaufenen Jahr.

Aber ist das Alles nicht doch nur bloße Zahlenmagie und Kalender-Augenwischerei? – ‚Ja‘ und ‚Nein‘, würde ich selbst dazu sagen. Ich denke, das ist eindeutig Einstellungssache.

Sie würden vielleicht auch sagen: ‚Es kommt ganz darauf an...‘ Oder Sie würden entgegnen, dass zwar viele Menschen mit guten Vorsätzen ins Neue Jahr gehen und auch die vergangenen Jahre gegangen sind. Dass sich dadurch merklich aber ausgesprochen wenig oder – wenn wird hart in der Beurteilung sind – in der überprüf- und beweisbaren Realität tatsächlich gar nichts geändert hat.

Wenn in der Sylvesternacht ganz viele von uns sich vornehmen, ab gleich ein besserer Mensch zu sein. Dann kann da zwar auch ausschließlich heiße Luft bei herauskommen. – Es kann aber genauso gut unser aller Umfeld, unsere kleine Welt hier bei uns in Vorpommern verbessern. – Und ich denke, das wäre mit das Schönste, was wir uns wünschen und vornehmen könnten. Dass wir unsere kleine Welt vor Ort, vor unserer Haustür, in unserem Dorf, an unserem Arbeitsplatz ein wenig besser machen werden – bei jedem Neuanfang, der uns in den Kopf kommt.

Und solch ein Jahresübergang, ein Jahresneuanfang ist sicherlich strategisch nicht der schlechteste Moment dafür, etwas ändern zu wollen. Vom Silvestertag aus haben wir aus irgendeinem unerfindlichen Grund eine ganz andere, viel klarere Sicht auf das kommende Jahr als an allen anderen Tagen des Jahres. – Warum das so ist, kann ich partout nicht sagen. Aber dass es so ist, kann ich – für mich selbst und mein näheres Umfeld zumindest – klar feststellen...

Ich wünsche Ihnen und Euch allen ein ganz wunderbares Neues Jahr 2025, und dass sich Viele Ihrer guten Wünsche in irgendeiner Art und Weise erfüllen können!

Ihr/Euer Pastor Andreas Pense-Himstedt

Gottesdienste und anderes

12.01.	1. Sonntag nach Epiphania	Groß Bünzow	10:30
19.01.	2. Sonntag nach Epiphania	Pinnow	10:00
24.01.	Pfarrbodenkino	Groß Bünzow	19:00
26.01.	3. Sonntag nach Epiphania	Ziethen	10:00
02.02.	kein Gottesdienst	Winterferien	---
09.02.	kein Gottesdienst	Winterferien	---

Gemeindekirchgeld

Um als gastfreundliche Kirchengemeinde fungieren zu können, benötigt es häufig den einen oder anderen Euro extra! Somit bitten wir um ein jährliches Gemeindekirchgeld.

Natürlich ist das ganz freiwillig, aber wir würden uns schon sehr darüber freuen!!! Unsere Empfehlung dafür liegt bei 20,- € im Jahr!

Herzliche Dankesgrüße im Voraus!

Adressdaten

Pastor:

Andreas Pense-Himstedt
0170-4933468
039724-22493
gross-buenzow@pek.de
Ev. Pfarramt Ziethen-Groß Bünzow
Groß Bünzow 22
17390 Klein Bünzow

Termine, Veranstaltungen, Fotos auch auf Instagram: [kirche_ziethen_gross_buenzow](https://www.instagram.com/kirche_ziethen_gross_buenzow)

Küster/Küsterinnen:

039724-23636 Heike Krüger [Klein Bünzow](https://www.instagram.com/klein_buenzow)
039724-22860 Hannelore Chalas [Rubkow](https://www.instagram.com/rubkow)
N. N. [Schlatkow](https://www.instagram.com/schlatkow)
0174-1770391 Rainer Nehls [Quilow/Ziethen](https://www.instagram.com/quilow_ziethen)

Friedhofsverwaltung:

03971-242033 Karin und Horst Janot
<https://friedhof-ziethen.hpage.com>

Konto Ziethen:

Ev. Kirchengemeinde Ziethen-Quilow
Sparkasse Vorpommern
IBAN: DE81 1505 0500 0430 0006 85

Konto Groß Bünzow:

Ev. Kirchengemeinde Groß Bünzow-Schlatkow
Volks-&Raiffeisenbank eG
IBAN: DE92 1309 1054 0002 1522 31

Evangelische Kirchengemeinde Züssow • Zarnekow • Ranzin



Liebe Einwohner,



Spielräume des Guten sind eröffnet in diesem neuen Jahr. Der ausgeloste biblische Wegweiser für dieses Jahr gibt uns alles Mitspracherecht! Wir wissen sehr gut, dass vieles in uns streitet. Aber wir haben die Freiheit, uns zu entscheiden, meistens zumindest. Ich bin überzeugt, es ist in jeglicher Hinsicht besser, sich für das Gute zu entscheiden. Für mich selber wie für andere: Hass mag kurzfristig belebend sein, aber er macht hässlich. Liebe hingegen beflügelt. Groll zu hegen und in die Tat umzusetzen, mag gelegentlich ein Rachegehlüst besänftigen, aber es vergiftet das Leben. Zu vergeben hingegen macht frei.

Streit zermürbt, Frieden aber verbindet. Gemein zu sein, macht einsam. Freundlich zu sein, schafft Freundschaft.

Wie wäre es, wenn wir gemeinsam alles prüften und das Gute behielten? Eine praktische Hilfe sind die drei Siebe des Sokrates: „*Hast du was du mir sagen willst, durch die 3 Siebe Wahrheit, Güte, Notwendigkeit gesiebt? Wenn das was du mir sagen willst, weder wahr noch gut noch notwendig ist, so las es begraben sein und belaste uns nicht damit.*“

In diesem Sinne wünsche ich uns ein gesegnetes Jahr 2025!

Pastor Christof Rau

Gottesdienst
zum Valentinstag
16.2. Züssow



Liebe ist ...

... ein Geschenk! Wir wollen für Freundschaft, Liebe und Partnerschaft danken, uns unserer gegenseitigen Verantwortung neu bewusstwerden und dies durch Gottes Segen stärken lassen. Denn die Liebe braucht Pflege und immer wieder neue Kraftquellen. In diesem Gottesdienst ist ein Angebot an alle Paare, Familien und Singles, sich mit einer Segenszusage persönlich Gutes zusagen zu lassen.

Für die Musik sorgt unsere Band haven on earth!

Kommende Gottesdienste:

- | | | |
|--------------|--------------------------------------|--|
| 12.1. | 1. So. nach Epiphania |  |
| | 10 Uhr Zarnekow, CR | |
| 19.1. | 2. So. nach Epiphania |  |
| | 10 Uhr Züssow CR | |
| 26.1. | 3. So. nach Epiphania | |
| | 10 Uhr Zarnekow, S. Fleßa | |
| 2.2. | letzter So. nach Epiphania | |
| | 10 Uhr Züssow, J. Stolzenburg | |
| 9.2. | 4. So. v. d. Passionszeit | |
| | <u>Kein Gottesdienst in ZüZaRa</u> | |
| 16.2. | Gottesdienst zum Valentinstag | |
| | 10 Uhr Züssow mit Band, CR | |
| 23.2. | Sexagesimae |  |
| | 10 Uhr Ranzin, CR | |

Abendmahl | CR: Pastor Rau | KinderGD



CR



Weitere Termine

Konfetti Samstag: 18.01./10-13 Uhr
„Bibelstory mit Lego entdecken“

22.2./10-11.30 Uhr

Konfirmanden: Freitags 17 Uhr
Küsterhaus Zarnekow

Junge Gemeinde Freitags 18.30 Uhr
Küsterhaus Zarnekow

Gemeindecafés für alle:

• **Züssow:** 28.1.25 / 25.2. 14 Uhr

• **Ranzin:** 30.1.25 / 27.2. 14.30 Uhr

Bibelkreis: 22.1. / .1. je 19.30 h
Küsterhaus Zarnekow

Posaunen: Do 18 Uhr Züssow

Chor: Dienstags 19 Uhr Züssow

Band: Mittwochs 18 Uhr Lühhmannsdorf

Kindermusik: nach Rücksprache
mit Frau Heller

Pfarramt Züssow-Ranzin

Pastor Christof Rau | Kirchweg 3 | 17495 Züssow
038355 61430 | zuessow@pek.de

Gemeindebüro

Kirchweg 3 | 17495 Züssow
zuessow-buero@pek.de

Pfarramt Zarnekow

Pastor Christof Rau | Dorfstr. 28 | 17495 Zarnekow
038355 61430 | zarnekow@pek.de

DER KIRCHENBOTE

KIRCHLICHE NACHRICHTEN DER EVANGELISCHEN KIRCHENGEMEINDE ST. NICOLAI GÜTZKOW

22. Jhrg. Nr. 255

Januar / Februar 2025

Jahreslosung 2025

**Prüft aber alles
und das Gute behaltet!**

Ich sagte zu dem Engel,
der an der Pforte
des neuen Jahres stand:

Gib mir ein Licht,
damit ich sicheren Fußes
der Ungewissheit
entgegen gehen kann!

Aber er antwortete:

Gehe nur hin in die Dunkelheit
und lege deine Hand
in die Hand Gottes!
Das ist besser als ein Licht
und sicherer
als ein bekannter Weg!

Christ*in aus China



„Spross Jesse“ Holzschnitt von Arthur J. Elser

Monatspruch Januar

Jesus Christus spricht: Liebt eure Feinde; tut wohl denen, die euch hassen; segnet, die euch verfluchen; bittet für die, die euch beleidigen.

Lukasevangelium 6,27b-28

Klangvoller Marienkirchenadvent



Musik und Texte zur Adventszeit gab es in den Kirchen in Kölzin und Behrenhoff. Für beide Dorfkirchen ist Maria, die Mutter Jesu, die Namensgeberin.

Mit dem Kind in ihrem Leibe ist sie gewissermaßen die Verkörperung des Wartens einer hoffnungsschwangeren Welt in dieser vorweihnachtlichen Zeit. Deshalb erfuhr Maria in der Auswahl der Lieder und Texte in Behrenhoff und Kölzin eine besondere Würdigung. Pfarrer Willfrid Knees und Kantorin Gisela Semper bewiesen ein feines Händchen dafür, auf die Besucherinnen und Besucher in beiden Kirchen einzugehen. In Kölzin motivierte die Kantorin die drei anwesenden Kinder zum mutigen Liederwünschen und Mitmachen und in beiden Orten auch die Erwachsenen. In den von Willfrid Knees vorgebrachten Texten spielte Maria eine wichtige Rolle, aber auch Dietrich Bonhoeffer, dessen Lebensreise ihn auch nach Behrenhoff führte. Sein Gedichtvers spricht bleibende Hoffnung: „Von guten Mächten wunderbar geborgen / erwarten wir getrost, was kommen mag. / Gott ist mit

uns am Abend und am Morgen / und ganz gewiss an jede neuen Tag.“



Ein adventlicher Lichtmoment für alle.

Ev. Pfarramt, St. Nicolai,
Kirchstr. 11, 17506 Gützkow
Tel: 038353-251,
e-mail: guetzkow@pek.de
Home: <http://www.kirche-guetzkow.de/>
Büro-Öffnungszeiten: Do. 9⁰⁰-12.⁰⁰ Uhr

Verabschiedung im Gottesdienst



Nach 30 Dienstjahren in Gützkow wurde Pfarrer Hans-Joachim Jeromin am Samstag vor dem zweiten Advent in einem festlichen Gottesdienst von Präpstin Kathrin Kühl von seinem Amt als Pfarrer der Ev. Kirchengemeinde St. Nicolai Gützkow entpflichtet. Vor dem Pfarrhaus trafen sich Pfarrkolleginnen und -kollegen und Kirchenälteste um ihn in die Kirche zu geleiten. Eine große Gottesdienstgemeinde erwartete ihn dort. Der Kirchenchor, Kinder der „Nicoläuse“-gruppen und die eigenen Kinder und Enkelkinder gestalteten diesen Gottesdienst mit. Als Dienstältester, der schon zu Jeromins Amtsantritt Kirchenältester war, und als einzige Frau unter seinen vier ehemaligen Vikaren segneten Elektromeister Jürgen Schöpf und Pfarrerin Vibke Magedanz den scheidenden Gützkower Pfarrer für dessen Zeit danach.

Im Anschluss an den Gottesdienst hatten viele fleißige Hände einen genusslichen Rahmen für Gruß- und Dankesworte geschaffen. Bei Kaffee und Kuchen und belegten Brötchen von Hartmut Krohn. Die Kirchenältesten und die Bürgermeisterin dankten Jeromin für sein Wirken in der Kirchengemeinde und darüber hinaus. GCC und Feuerwehr dankten ihrem Ehrenmitglied ebenfalls herzlich auf fröhlich überraschende Art. Es war ein bewegender Abschied.



Kamin-Gespräche



Beginn: 30. Januar um 19.30 Uhr mit einem Gesprächsimpuls zu der Frage: Was bedeutet mir Weihnachten? Wovüber habe ich mich diesmal zu Weihnachten besonders gefreut?

Zur besseren Planung geben Sie bitte vorher Nachricht, wenn Sie dabei sein möchten: Email guetzkow@pek.de. Oder rufen Sie im Gemeindebüro an (Tel.:038353-251).

Gemeindegruppen

Ab Montag, dem 13. Januar 2025:
"Nicoläuse" 1.-6.Klasse

- 1.Kl-stufe: donnerstags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr
- 2.Kl. Gr. A: montags 11³⁵-12⁴⁵ Uhr
- 2.Kl. Gr. B: freitags 11⁴⁵-12⁵⁵ Uhr
- 3.Kl-stufe: montags 12³⁵-14¹⁵ Uhr
- 4.Kl-stufe: mittwochs 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 5.Kl-stufe: dienstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr
- 6.Kl-stufe: donnerstags 13⁴⁵-15¹⁵ Uhr

SoKo 24-25

- So., 12.01., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr
- So., 23.02., 10³⁰-14⁰⁰ Uhr

Dienstagfrauen I

Di., 7.1., Di., 4.2., 16.00 Uhr

Dienstagfrauen II

Di., 14.1., Di., 11.2., 16.00 Uhr

Dienstagfrauen III

Di., 21.1., Di., 18.2., 18.00 Uhr

Frauenkreis

Do., 23.1., Do., 20.2., 14.00 Uhr

NEU>>>Kamin-Gespräch<<<NEU

Do., 30.1., Do., 27.2., 19.30 Uhr

Probe Kirchenchor

Dienstag 19.30 Uhr

Gottesdienste am\in	Güztkow		Kölnin	Behrenhoff	Predigttext
	Kirche	Nicolaiheim			
So., 12.1., 1.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	Josua 3,5-11.17
Fr., 17.1.,	-	10.00	-	-	Josua 3,5-11.17
So., 19.1., 2.So. nach Epiphania	-	-	14.00	17.00	Römerbrief 12,9-16
So., 26.01., 3.So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	Johannes-Evangelium 4,5-14
So., 2.2., letzter So. nach Epiphania	10.30	-	-	-	2. Mose 3,1-8a(8b.9)10(11-12)13-14(15)
So., 9.2., 4.So vor der Passionszeit	10.30	-	-	-	Markus-Evangelium 4,35-41
Fr., 14.2.,	-	10.00	-	-	Markus-Evangelium 4,35-41
So., 16.2., Sonntag Septuagesimä	-	-	14.00	17.00	Prediger Salomo (Kohélet) 7,15-18
So., 23.2., Sonntag Sexagesimä	10.30	-	-	-	Apostelgeschichte 16,9-15

Bekanntmachungen - allgemeine Informationen

Rotwildhegegemeinschaft „Zwischen Peene und Ryck“

Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung des Gesamtabschusses Rotwild/Damwild 2025 - 2028

Teilnehmerkreis:

Mitglieder der Hegegemeinschaft und Verpächter

Datum:

20.02.2025, 19:00 Uhr (Einlass ab 18:00 Uhr)

Veranstaltungsort:

Gemeindehaus Hinrichshagen,
Apfelweg 57,
17498 Hinrichshagen

Tagesordnung:

1. Erläuterungen zum Abschussplan
2. Fachvortrag (angefragt)
3. Beschlussfassung des Gesamtabschusses RW/DW
2025-2028
4. Diskussion

Weitere Informationen:

Anträge zur Tagesordnung sind bis zum 16.02.2025 schriftlich an den Geschäftsführer der HG zu richten.

Torsten Hackert, Geschäftsführer HG

Nachruf



Die Kameradinnen und Kameraden
der Freiwilligen Feuerwehr
Stadt Gützkow
trauern um ihren Kameraden

Hans Raichle

welcher im Alter von 66 Jahren verstarb.

Hansi wie Wir ihn alle nannten
war über 50 Jahre Mitglied der Feuerwehr.
Wir verlieren mit ihm einen zuverlässigen und
geschätzten Kameraden.

Wir erinnern uns an ihn mit hoher Anerkennung
und Dankbarkeit für seinen treuen Dienst
in der Feuerwehr.

Unser tiefes Mitgefühl gilt seiner Familie.

IMPRESSUM:

Mitteilungsblatt mit amtlichen Bekanntmachungen **des Amtes Züssow** – mit der amtsangehörigen Stadt Gützkow und den Gemeinden Bandelin, Gribow, Groß Kiesow, Groß Polzin, Karlsburg, Klein Bünzow, Murchin, Rubkow, Schmatzin, Wrangelsburg, Ziethen und Züssow.

Herausgeber, Druck und Verlag: **LINUS WITTICH Medien KG**
Röbeler Straße 9, 17209 Sietow, Telefon 039931/57 90, Fax 039931/5 79-30
E-Mail: info@wittich-sietow.de, www.wittich.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil: Amtsvorsteher
Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil: Mike Groß (V. i. S. d. P.)
unter Anschrift des Verlages. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Jan Gohlke
unter Anschrift des Verlages.

Der Anzeigenteil befindet sich auf den Seiten 40 bis 44.

Anzeigen: anzeigen@wittich-sietow.de

Auflage: 6.441 Exemplare; Erscheinung: monatlich

Bezug: Amt Züssow, Dorfstraße 6, Tel. 03 83 55/643-0, Fax 03 83 55/64 399
Das Mitteilungsblatt kann gegen Porto- und Versandkosten in der Pressestelle
der Verwaltung auf Antrag abonniert werden. Einzelne Exemplare sind im Verlag
erhältlich (bis zu 4 Wochen nach Erscheinen).

Namentlich gekennzeichnete Artikel geben die Meinung des Verfassers wieder,
der auch verantwortlich ist. Für Text-, Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen
gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zz. gültige
Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder
anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert
werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz, sind
ausdrücklich ausgeschlossen. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw.
Sonderfarben werden von uns aus in 4c-Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen
auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit.
Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen.
Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung. Die
Vervielfältigungs- und Nutzungsrechte der hier veröffentlichten Fotos, Bilder,
Grafiken, Texte und auch Gestaltung liegen beim Verlag. Vervielfältigung nur
mit schriftlicher Genehmigung des Urhebers.

Gemäß § 7 Abs. 4 des Landespressegesetzes für Mecklenburg-Vorpommern
vom 6. Juni 1993 wird darauf hingewiesen, dass Gesellschafter des Verlages
und der Druckerei letztlich sind: Edith Wittich-Scholl, Katharina Wittich, Georgia
Wittich-Menne und Andrea Wittich-Bonk.



LINUS WITTICH

Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.